



Reglement über Schulabsenzen (Absenzenreglement)*

für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der Stadtschule Chur

Beschlossen von der Schuldirektion der Stadtschule Chur am 3. Juni 2021

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
 - Schulgesetz der Stadtschule Chur, 14. November 2013 (RB 711)
-

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

² Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Absenzen wegen Krankheit und Unfall

¹ Insbesondere Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Termine (bspw. Arzt) gelten als entschuldigte Absenzen.

² Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Jokertage

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 6 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar vor und nach den Sommerferien.

² Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche im Voraus schriftlich über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.

Art. 4 Urlaub

¹ Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes (siehe Absätze 2 bis 5) beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

² Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen zuerst bezogen werden.

³ Urlaub kann insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Todesfall innerhalb der Familie; bedeutsame religiöse Anlässe; aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Trainings, Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Schüleraustausch; Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

⁴ Wiederkehrende Urlaube (bspw. Nachwuchssport) werden zusammengezählt und fallen unter dieselbe Regelung.

⁵ Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

⁶ Während der gesamten Kindergartenzeit kann einmalig von Abs. 5 abgesehen werden.

Art. 5 Zuständigkeiten, Eingabefristen und Auflagen

¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlaubstagen und die Eingabefristen werden wie folgt festgelegt:

Urlaub	Kenntnisnahme, Bewilligung durch:
Jokertage (erste 6 Halbtage)	Klassenlehrperson; in der Regel 1 Woche im Voraus (Information)
Weitere 24 Halbtage	Schulleitung; In der Regel 2 Wochen im Voraus (Gesuch)

² Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung entschädigungslos widerrufen werden.

Art. 6 Längere Urlaube

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 30 Halbtagen (15 Schultage) pro Schuljahr ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 7 Benachrichtigung und Kontrolle

¹ Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen möglichst früh und schriftlich zu benachrichtigen.

² Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Absenzen.

³ Unmittelbar nach einer Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen.

Art. 8 Schnupperlehren (Sekundarstufe I)

Urlaube für „Schnupperlehren“ fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Sie werden von den jeweiligen Schulleitungen erteilt.

Art. 9 Vorübergehende Freistellung von einzelnen Schulfächern

Ist aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis erforderlich) der Besuch eines Schulfaches vorübergehend nicht möglich, kann die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht freistellen. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung während der üblichen Unterrichtszeit sichergestellt.

Art. 10 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 11 Dispensation

¹ Dispensationen sind Freistellungen vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin oder eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

² Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schuldirektion und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

³ Im Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Stadtschule.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 13. April 2018. Es tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Fussnote

* Mit der Anmeldung zum Kindergarten gilt das vorliegende Reglement als verbindlich. Die Begriffe Schule und Unterricht beinhalten daher immer auch die Kindergartenstufe.